



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Berufungswerberin, vertreten durch die Steuerberaterin, vom 2. Juli 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes, vertreten durch Finanzanwalt, vom 20. Juni 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin begehrte in ihrer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007 ua. die Anerkennung von Aufwendungen für Aus- und Fortbildung (Weiterbildungskurse Grundkurs Langlotz-Institut, München, und Ausbildung NLP) im Betrag von 2.513,56 €, für Arbeitsmittel im Betrag von 376,04 €, für Fachliteratur im Betrag von 216,39 € und für sonstige Werbungskosten im Betrag von 60,72 € als Werbungskosten sowie die Gewährung der großen Pendlerpauschale. Über Vorhalt des Finanzamtes vom 28. April 2008 reichte die Abgabepflichtige zum Teil die angeforderten Unterlagen und Belege nach. Die Abgabenbehörde versagte im Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2007 (mit Ausfertigungsdatum 20. Juni 2008) obigen begehrten Aufwendungen – abgesehen von Arbeitsmitteln im Betrag von 299,90 € - die steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten, da die Ausbildungskosten für das Familienstellen sowie die Literatur (Handleser, Kristall-Kinder, Engelskarten etc.) nicht im Zusammenhang mit dem derzeitigen Beruf als Dipl. Krankenschwester stehen würden. Sollte die Berufungswerberin zukünftig aus dieser Tätigkeit Ein-

künfte erzielen, so könnten diese Ausgaben, außer der Literatur, rückwirkend geltend gemacht werden. Es seien die Arbeitsschuhe mit der Größe 39 als Arbeitskleidung berücksichtigt worden.

In der hiergegen fristgerecht erhobenen Berufung vom 2. Juli 2008 führte die Abgabepflichtige begründend aus, sie leite als Stationsleiterin der „Interne“ die größte Abteilung am Arbeitsplatz und sei für eine Vielzahl an Mitarbeiter(innen) personell verantwortlich. Die Kurse am Langlotz-Institut in München würden primär der Vermittlung des Wissens zur Konfliktbehandlung, -verhinderung, -beherrschung, der Kommunikationsverbesserung, aber auch des besseren Verständnisses des Zusammenwirkens von Systemen, in denen eine größere Anzahl an Personen im Team zusammenarbeiten müssen, dienen. Es handle sich damit um eine Aus-/Fortbildung für Personen in leitenden Stellungen mit Personalverantwortung. Die Abgabepflichtige plane keine berufliche Veränderung, sei aber bereit, Zeit und Geld in ihre Fortbildung zu investieren.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung vom 21. Jänner 2009 begründete das Finanzamt ua. damit, die Berufungswerberin plane keine berufliche Veränderung. Die Abgabepflichtige sehe die gegenständlichen Bildungsmaßnahmen nicht als Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen, sondern als Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit als Diplomkrankenschwester (Stationsleiterin). Den Berufungsausführungen sei nicht zu entnehmen, dass die Bildungsmaßnahmen Grundlage für eine weitere Berufsausbildung sein können, noch dass damit die Ausübung eines anderen Berufes beabsichtigt werde. Nach dem Internet-Auftritt betreibe Dr.med. Ernst R. Langlotz (Arzt für Nervenheilkunde, Systemtherapeut), München, ein Institut, in dem Systemische Diagnose, Prophylaxe und Therapie im Rahmen von Coaching, Einzel- und Paartherapie, Gruppentherapie (Systemaufstellungen) und Weiterbildung angeboten werden. Im Zuge seiner Arbeit habe dieser das Initiatische Familienstellen Dr. Langlotz® entwickelt. Darunter verstehet sich eine lösungsorientierte Intensivtherapie, welche Elemente von Systemaufstellung, Gestalttherapie und archaische Abgrenzungs- und Ablösungsrituale verbinde, um die Entwicklung von Selbst und Selbstbestimmung des Klienten zu initiieren. Es sei ein Kurs in der Kunst, zu leben. Sowohl beim Familienstellen als auch bei NLP Seminaren würden die Persönlichkeit eines Menschen bildende Maßnahmen (Hilfestellungen in beanspruchenden Situationen und Lebensbereichen) vermittelt werden, die universell in allen Lebensbereichen einsetzbar und somit auch geeignet seien, im anspruchsvollen Pflegeberuf der Berufungswerberin Ausgleiche und Ergänzungen zu schaffen. Kurse wie von der Berufungswerberin besucht würden von Angehörigen verschiedenster Berufsgruppen (siehe auch Homepage der Veranstalter) wie auch von nicht Berufstätigen belegt werden. Die Berufungswerberin habe nicht aufzeigen können, dass sich die streitgegenständlichen Aufwendungen als für ihre berufliche Tätigkeit notwendig erweisen

würden. Die Seminar-/Kursprogramme würden laut Aktenlage keine ausschließlich berufsspezifischen Inhalte erkennen lassen. Der Umstand, dass die Kurse nicht nur besonders erwähnten Berufsgruppen, sondern allgemein angeboten werden würden, lasse eine Wissensvermittlung von sehr allgemeiner Art vermuten und sei damit nicht auf die spezifisch berufliche Tätigkeit der Berufungswerberin abgestellt. Aus den knappen und allgemeinen Ausführungen der Berufungswerberin könne nichts anderes abgeleitet werden, dass sowohl die im Kurs Initiatives Familienstellen Dr. Langlotz® als auch die beim Coaching/NLP Lehrgang erworbenen Kenntnisse von sehr allgemeiner Art und damit universell bzw. für die Persönlichkeitsbildung der Abgabepflichtigen einsetzbar seien. Soweit sich die Aufwendungen für Lebensführung und Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, sei dem „Aufteilungsverbot“ entsprechend der gesamte Betrag der Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Die Abgabepflichtige beantragte mit Schreiben vom 17. Februar 2009 die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte hierin ergänzend aus, sie sei nicht nur Stationsleiterin, sondern zwischenzeitlich seit Dezember 2007 auch stv. Pflegedirektorin am Arbeitsplatz. Sie habe im Pflegebereich nicht nur zwei extrem stress- und burn-out-gefährdete Positionen inne, sondern müsse einer Vielzahl an unterstellten Mitarbeitern auch täglich Rückhalt, Motivation und Auftrieb für ihre Tätigkeit in einem schwierigen Berufsumfeld vermitteln. Als starke Persönlichkeit benötige sie diese Kursinhalte für sich selbst (für ihre private Situation) nicht. Die Kurse würden unzweifelhaft dem Verstehen der verschiedenen Verhaltensweisen von Mitarbeitern und der Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer zwischenmenschlichen Defizite dienen. Die Abgabepflichtige steuere durch die von ihr selektiv ausgewählten Kurse der in ihrem Job permanent vorzufindenden Gefahr eines burn-out-Syndroms entgegen. Sie verwende einen Gutteil ihrer kargen Freizeit für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Verbesserung des Arbeitsumfeldes ihrer Mitarbeiter. Die Ausführungen des Finanzamtes, sie habe die berufliche Notwendigkeit nicht aufzeigen können, seien daher unverständlich, zumal sie bereit sei, Zeit und Geld in die Fortbildung zu investieren. Das Problem der privaten Mitveranlassung stelle sich wegen der fehlenden privaten Notwendigkeit und fehlenden frei verfügbaren Zeit für Kursbesuche mit privaten Inhalten nicht. Die Ausführungen der Abgabepflichtigen seien im Berufungsverfahren auch weder knapp noch allgemein gehalten. Die Gründe für die berufliche Bedingtheit seien klar dargelegt und durch die Ernennung zur stv. Pflegedirektorin auch in der Praxis bestätigt worden. Das Langlotz-Institut von Dr.med. E. Langlotz werde von der Bayrischen Ärztekammer als Fortbildungsinstitut anerkannt. Dr. Langlotz befasse sich in seinen Seminaren, seien dies Systemaufstellungen, systemische Autonomietrainings oder systemische Selbst-Integration primär mit dem Problem und Lösungsvorschlägen von Personen im medizinischen Arbeitsbereich (Aggressionen, burn-out-Syndromen, Erschöpfungszuständen, psychosomatischen Störungen etc.). Das VwGH-Erkennt-

nis 2006/15/0237 vom 28.5.2008 befasse sich genau mit dieser Thematik und sei auch im gegebenen Fall anzuwenden. Anstelle der Zitierung einzelner Textstellen aus dem Internetauftritt von Dr. Langlotz sei für eine Entscheidungsfindung eine Befragung der Berufungswerberin nach den Beweggründen und nach der Anwendbarkeit der vermittelten Kursinhalte sachdienlicher und unerlässlich gewesen. Dies sei allerdings gänzlich unterblieben. Mit einigen wenigen Fragestellungen hätte zielgerichtet erhoben werden können, ob diese Kurse primär esoterische private Bedürfnisse befriedigen oder punktgenau auf eine Erfahrungserweiterung für das derzeitige und das zukünftige berufliche Betätigungsfeld abzielen würden. Sie begehrte die vollinhaltliche Anerkennung aller geltend gemachter Werbungskosten laut Erklärung.

Über Vorhalt des Referenten vom 30. Juli 2009 reichte die Berufungswerberin in ihrem Schreiben vom 21. August 2009 samt Nachtrag eine Aufstellung der Aus- und Fortbildungskosten 2008 (mit Teilnahme- und Zahlungsbestätigungen des Jahres 2008) nach. Der vom Referenten betreffend die Seminare Grundkurs Langlotz-Institut und NLP-Ausbildung angeforderten Glaubhaftmachung der beruflichen Bedingtheit und Notwendigkeit der Ausbildung sowie der Vorlage der hiermit verbundenen Unterlagen, insbesondere Seminarausschreibungen, Seminar- und Kursprogramme, Seminarunterlagen und (handschriftlichen) Aufzeichnungen kam die Abgabepflichtige nur dahingehend nach, dass sie ein Zertifikat „Weiterbildung Systemische Familientherapie“ des Dr. Langlotz vom 4. Oktober 2008, eine Stellenbeschreibung Stationsleitung Pflege des Arbeitsplatzes und Auszüge aus dem Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG, BGBI. 108/1997 idF BGBI I 101/2008) vorlegte. Weiters wies sie hierauf hin, sie habe bereits im Vorlageantrag alles Streitwesentliche dargetan. Die Abgabepflichtige erbrachte trotz ausdrücklichem Ersuchen des Referenten keine detaillierten Berufungsausführungen (ua. Vorlage L 34) zu den im Vorlageantrag erstmals bekämpften Aberkennungen der begehrten Aufwendungen für Arbeitsmittel (76,50 €), Fachliteratur (216,39 €), sonstigen Werbungskosten (60,72 €) und Pendlerpauschale (283,50 €) als Werbungskosten, sondern begnügte sich hierzu lediglich mit den Ausführungen, die Arbeitsmittel würden nur ihre berufliche Tätigkeit, nicht jedoch eine Privatnutzung betreffen. Bei der Fachliteratur handle es sich um ausschließlich fachspezifische Publikationen. Sie müsse wegen der Leitungstätigkeit ihren privaten PKW benützen; öffentliche Verkehrsmittel auf der Fahrtstrecke würden nur zu sehr eingeschränkten Intervallen verkehren.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 138 Abs. 1 BAO haben die Steuerpflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörde zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. § 138 Abs. 1 BAO betrifft vor allem die Feststellung solcher

Verhältnisse, die für die Abgabenbehörde nur unter Mithilfe des Abgabepflichtigen aufklärbar sind, also Umstände, denen der Abgabepflichtige hinsichtlich der Beweisführung näher steht als die Abgabenbehörde (Ritz, BAO³, § 138 Tz 1). Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind nach § 138 Abs. 2 BAO auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind. Erhöhte Mitwirkungspflichten bestehen nach der Judikatur ua. bei Begünstigungsbestimmungen (VwGH 23.4.2004, 2003/17/0207) sowie bei Behauptung von ungewöhnlichen und unwahrscheinlichen Sachverhalten (VwGH 28.3.2000, 96/14/0107; Jakom/Lenneis, EStG, 2009, § 4, Rz 279). Die Abgabenbehörde trägt die Feststellungslast für alle Tatsachen, die vorliegen müssen, um einen Abgabenanspruch geltend machen zu können, doch befreit dies die Partei nicht von der Verpflichtung, ihrerseits zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen und die für den Bestand und den Umfang der Abgabenpflicht bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß im Sinne des § 119 Abs. 1 BAO offen zu legen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes findet die amtswegige Ermittlungspflicht dort ihre Grenzen, wo der Abgabenbehörde weitere Nachforschungen nicht mehr zugemutet werden können, wie dies insbesondere dann der Fall ist, wenn ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, die Partei aber zur Mitwirkung an der Wahrheitsfindung nicht bereit ist bzw. eine solche unterlässt. Die Pflicht zur amtswegigen Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes findet dort ihre Grenze, wo nach der Lage des Falles nur die Partei Angaben zum Sachverhalt machen kann (VwGH 25.10.1995, 94/15/0131; VwGH 26.7.2007, 2005/15/0051).

Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG Werbungskosten. Zu den Werbungskosten gehören ua. Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Z 6), für Arbeitsmittel (zB Werkzeuge und Berufskleidung; Z 7) und für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ua. im Zusammenhang mit der vom Abgabepflichtigen ausgeübten Tätigkeit (Z 10).

Bei den einzelnen Einkünften dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 EStG Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Die in Rede stehende Gesetzesbestimmung enthält die wesentliche Aussage, dass gemischt veranlasste Aufwendungen, also Aufwendungen mit einer privaten und betrieblichen Veranlassung, nicht abzugsfähig sind. Damit soll im Interesse der Steuergerechtigkeit vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenheiten seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, während Steuerpflichtige, die eine Tätigkeit ausüben,

welche eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, derartige Aufwendungen nicht abziehen können (Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch EStG 1988, Wien, 1993, Seiten 769, 770, und die dort angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Typischerweise der Privatsphäre zuzurechnende Aufwendungen sind sohin selbst dann vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen beitragen.

Demnach stellen Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot). Eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil ist auch im Schätzungswege nicht zulässig. Es besteht insofern ein einheitliches Abzugsverbot als sich private und berufliche Veranlassung nicht trennen lassen (VwGH 22.12.2004, 2002/15/0011). Bei der Unterscheidung zwischen beruflicher Veranlassung und Lebensführung ist dabei nach der ständigen Judikatur eine typisierende Betrachtungsweise anzuwenden (VwGH 29.4.2004, 2000/13/0156 und die dort zitierte Vorjudikatur: "Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung ist eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss."). Ein Werbungskostenabzug kommt hingegen ausnahmsweise dann in Betracht, wenn feststeht, dass solche Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sind.

a) Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 in der Fassung des AbgÄG 2004, BGBl. I Nr. 180/2004, sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten.

Eine berufliche Fortbildung liegt dann vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (VwGH 24.6.2004, 2001/15/0184). Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen an sich zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend (VwGH 19.10.2006, 2005/14/0117; Jakom/Lenneis, EStG, 2009, § 16, RZ 49; Doralt, EStG⁹, § 16 Tz 203/2).

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass bei Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist zu prüfen, ob die Aufwendun-

gen durch die Einkunftszielung oder durch die private Lebensführung veranlasst worden sind, die Behörde diese nicht schon deshalb als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkennen darf, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen oder beruflichen Veranlassung im Gegensatz zur privaten Veranlassung (VwGH 28.5.2008, 2006/15/0237; VwGH 14.12.2006, 2002/14/0012; VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096, 0097 mit weiteren Hinweisen). Es bedarf hierbei an der notwendigen Abgrenzung der beruflichen Aus- oder Fortbildung zur der privaten Lebensführung zuzuordnenden Wissensvermittlung, welche auf Persönlichkeitsbildung abzielt. Nicht abzugsfähig sind jedenfalls alle Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind. Es ist anhand der Lehrinhalte zu prüfen, ob eine auf die Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zugeschnittene Fortbildung vorliegt, oder ob es sich um eine Fortbildungsveranstaltung handelt, die auch von Angehörigen der verschiedensten Berufsgruppen besucht wird bzw. für Angehörige verschiedener Berufsgruppen geeignet ist und auch keineswegs der Anziehungskraft für Personen entbehrt, die aus privatem Interesse Informationen über die dort dargebotenen Themen erhalten wollen (VwGH 26.11.2003, 99/13/0160; VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009). Die Erläuternden Bemerkungen zu BGBl I 106/1999 nennen dabei zB Persönlichkeitsentwicklung oder Esoterik (Jakom/Lenneis, EStG, 2009, § 16 Rz 52; Doralt, EStG⁹, § 16 Tz 203/5/1). Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass der Besuch von Kursen für neuro-linguistisches Programmieren (NLP) im Regelfall Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die auch für den Bereich der privaten Lebensführung von Bedeutung sind (VwGH 28.5.2008, 2006/15/0237; VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096, VwGH 17.9.1996, 92/14/0173; VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009). Dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit eines Aufwandes ist dann keine entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt.

Wendet man diese Gedanken auf die von der Berufungswerberin geltend gemachten Aufwendungen an, ergibt sich folgendes Bild:

Die Abgabepflichtige begeht die (im Jahr 2007 angefallenen) Aufwendungen zum einen für die vom Langlotz-Institut München angebotene „Weiterbildung Systemische Familientherapie“ sowie zum anderen für die (als Pflicht-Coaching zur Coachingausbildung besuchten) zwei zweistündigen Einzelcoachings des Alexander Training Persönlichkeit und Kommunikation (Heiko Alexander, NLP-Professional Training & Coaching), München, als Fortbildungskosten im Rahmen ihrer nichtselbständigen Tätigkeit am Arbeitsplatz (Werbungskosten), da diese

Bildungsmaßnahmen primär der Vermittlung von Wissen zur Konfliktbehandlung, -verhinderung, -beherrschung, der Kommunikationsverbesserung, aber auch des besseren Verständnisses des Zusammenwirkens von Systemen, in denen eine größere Anzahl an Personen im Team zusammenarbeiten müssen, dienen würden. Das Langlotz-Institut würde sich primär mit den Problemen und Lösungsvorschlägen von Personen im medizinischen Arbeitsbereich (Aggressionen, burn-out-Syndromen, Erschöpfungszuständen, psychosomatische Störungen, etc.) befassen.

Die Berufungswerberin nahm laut eigenen Angaben die streitgegenständlichen Schulungsmaßnahmen ausschließlich zur Fortbildung im Rahmen ihrer nichtselbständigen Tätigkeit am Arbeitsplatz in Anspruch. Da die Abgabepflichtige keine berufliche Veränderung beabsichtigt (siehe Schreiben vom 2. Juli 2008) und der Seminarbesuch und das Coaching sohin auf keine Berufsausbildung oder –umschulung abzielten, ist im vorliegenden Fall lediglich strittig, inwieweit diese eine Fortbildungsmaßnahme einer Stationsleiterin und stellvertretenden Pflegedirektorin an einer Krankenanstalt darstellen.

Die Abgabepflichtige führte trotz ausdrücklichem Ersuchen des Referenten vom 30. Juli 2009 auf detaillierte Darlegung der Bildungsmaßnahmen weder deren Inhalt näher aus noch reichte sie – abgesehen von einem Zertifikat „Weiterbildung Systemische Familientherapie“ - die angeforderten Seminarausschreibungen bzw. –bewerbungen, Seminar- und Kursprogramme, weitere Seminarunterlagen oder handschriftlichen Seminaraufzeichnungen zu den gegenständlichen Bildungsmaßnahmen nach. Auf Grund der fehlenden weiteren Ausführungen der Berufungswerberin ist für den Referenten der Inhalt des strittigen Seminarprogrammes bzw. der Einzelcoachings sohin nur aus den auf den Homepages des Langlotz-Institutes und des Alexander-Training-NLP angegebenen Lehrinhalten und Zielen bzw. den Zertifikatsangaben ersichtlich, sodass eine Beurteilung der Abzugsfähigkeit nur auf Grundlage dieser Angaben erfolgen kann.

aa) Weiterbildung Grundkurs Dr. Langlotz (ISFL):

Dr. Ernst Langlotz vom Langlotz-Institut beschreibt auf der Internet-Plattform „www.e-r-langlotz.de“ die „Systemische Familientherapie“ wie folgt:

„Systemische Familientherapie
Private und berufliche Konflikte, Stress, Erschöpfung, psychosomatische Erkrankungen und Depressionen sind oft Folge unbewusster symbiotischer Muster, Ausdruck unserer Prägung durch die Herkunftsfamilie. Wenn Eltern, durch eigene schwere Schicksale belastet, sich den Kindern nicht liebevoll zuwenden konnten, ihnen den notwendigen Halt zum Wachsen und Reifen nicht geben konnten, dann entwickeln Kinder Überlebensstrategien. Sie identifizieren sich mit dem, was die Eltern von ihnen erwarten, in ihnen sehen, und entwickeln so ein falsches Selbst. Das entfernt sie von ihrem eigenen "wahren" Selbst, es hindert sie (jedoch) daran, selbst Kind zu sein, sich von den Eltern abzulösen und erwachsen

zu werden. Was ihnen zunächst das Überleben ermöglichte, erschwert ihnen später die Ablösung, das Finden zur eigenen Kraft und Würde.

Die Systemaufstellung mit Einbeziehung archaischer Abschieds- und Ablösungsrituale erweist sich als hochwirksames Instrument, um diese "symbiotischen Verstrickungen" sichtbar und bewusst zu machen und zu lösen. Seit Juni 2008 nenne ich diese Form des Familienstellens "SYSTEMISCHE SELBST-INTEGRATION®".

Die systemische Sichtweise macht den Zusammenhang der drei Aspekte des Symbiosekomplexes deutlich:

Tendenz zur Überanpassung (fehlende Abgrenzung),

Abspaltung eigener Gefühle und Impulse (Selbst-Entfremdung), und

Hemmung der gesunden Aggression (Umschlag in destruktive selbstzerstörerische Aggression).

Diese Aspekte scheinen sich gegenseitig zu verstärken im Sinne eines Teufelskreises. Das macht aus dem Symbiosekomplex eine Falle. Wenn nur ein Aspekt gelöst wird, bewirken die ungelösten anderen Aspekte meist einen Rückfall in das alte Muster. Deshalb werden bei der "systemischen Selbst-Integration" alle drei Aspekte in einem gemeinsamen Prozess gelöst. So ist in vielen Fällen eine anhaltende Wirkung möglich.

Für mich als Leiter ist es immer wieder tief berührend, mitzuerleben, wie gerade auch Menschen mit schweren Schicksalen sich durch diese Arbeit befreien, zu sich selbst finden können.

Oft wird das Leben durch Groll, Vorwürfe, Verachtung und Hass verdüstert, die sich gegen die Eltern, gegen sich selbst, gegen das Schicksal oder gegen Gott richten. Durch den Wechsel der Sichtweise, durch die Lösungsrituale kann die ursprüngliche Liebe, die durch Verletzung oder Schuldgefühle blockiert war, wieder fließen! Je größer der Hass, desto größer die verborgene Liebe.

Der Leiter begleitet diesen Prozess mit Geduld, Wärme, einer "distanzierten Empathie" - und mit Humor! Über sich selbst zu schmunzeln ist oft der Beginn von Heilung!

Indikationen:

Die systemische Beratung kann der Entwicklung von Stress, Erschöpfungssyndromen, psychosomatischen Störungen, aber auch Beziehungskonflikten vorbeugen - Prophylaxe.

Schon das Stellen des Familienbildes mit Figuren in der Erstberatung macht das Beziehungsgefüge der Familie mit seinen Verwerfungen deutlich. Sie geben Hinweise auf nicht gelungene Ablösung von den Eltern, sodass „erlernte“ symbiotische Muster zu vermuten sind, welche private und berufliche Beziehungen belasten können.

Die Systemaufstellung empfehle ich denen, die gute Lösungen und neue Kraft für sich selbst, für ihre berufliche Situation, für ihre Beziehung oder für die Familie suchen.

Auch bei seelischen Erkrankungen, wie verzögerte Trauerreaktion nach Verlust, bei Depressionen, Angst, Sucht, Essstörungen, bei Borderlinesyndrom aber auch bei Traumatisierung durch sexuellen Übergriff und Gewalt kann die Systemaufstellung einen Heilungsprozess unterstützen.

Bei Psychosen und körperlichen Erkrankungen ist über die Verstärkung der Selbstheilungskräfte eine Besserung, gelegentlich auch Heilung zu beobachten.“

Das Zertifikat „Weiterbildung Systemische Familientherapie“ vom 4. Oktober 2008 weist als Weiterbildungsinhalte des Seminars die Systemisch-phänomenologische Sichtweise, Haltung des Therapeuten, Familiensystemische Anamnese, Trennung und Abschied, Kindliche Bewältigungsmechanismen: Identifizierung, Tragen für die Eltern, Symbiotische Verschmelzung, Ablösung und Selbst-Findung unter Einbeziehung archaischer Abschieds- und Ablösungsrituale, Lösungen bei Gewalt, Missbrauch, Schuld im System, Der Schwierige Klient und Einzelberatung, Paarberatung, Aufstellungsarbeit in der Gruppe aus.

ab) Ausbildung NLP Heiko Alexander Training:

Das Unternehmen „Alexander Training Persönlichkeit und Kommunikation“ beschreibt ihr Tätigkeitsgebiet auf ihrer Homepage „www.alexander-training.de“ wie folgt:

Das Neuro-Linguistische Programmieren (NLP) „bietet effektivste Techniken für exzellente Kommunikation, persönliche Entwicklung und zielorientiertes Handeln.“

Die Entwicklung des Neurolinguistischen Programmierens (NLP) begann in den 70er Jahren an der Universität von Santa Cruz – Kalifornien – im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Ergründung von besonders herausragenden Leistungen.

Die Kernkompetenzen des NLP sind:

- Effektive und einzigartige Kommunikation (Führung / Vertrieb / Partnerschaft / Coaching / Therapie / Freundschaft)
- Wege zum Selbstmanagement und zur Selbstverwirklichung (zielorientiert denken & handeln / Selbstwert / State Control)
- Interaktive Lebensführung / Teamkommunikation (Beziehungsgestaltung / Teamorganisation / Führungskompetenz)
- Einzigartige Veränderungswerzeuge für Therapie und Coaching

Aus diesen Kernkompetenzen ergeben sich unzählige Einsatzmöglichkeiten im beruflichen und privaten Leben. Sie lernen NLP in einer Ausbildung in München oder Augsburg. ...

Definition NLP

Neuro: Wahrnehmung mit Hilfe der Sinnesorgane und Weiterverarbeitung im Nervensystem und Gehirn.

Linguistisch: Verbale und nonverbale Kommunikation.

Programmieren: Verändern von Denk- und Verhaltensmustern

Für wen ist NLP?

Einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren im Geschäfts- und Privatleben ist eine gute Kommunikationsfähigkeit. Wenn wir berücksichtigen, dass ein Großteil von Konflikten und anderen zwischenmenschlichen Störungen aufgrund kommunikativer Differenzen auftreten, wird umso deutlicher, wie wichtig eine gute Kommunikationsfähigkeit ist.

Durch die exzellenten NLP-Techniken für eine gute Kommunikation hat sich das NLP während der 80er und 90er Jahren in den USA und in Europa einen festen Platz in der Aus- und Weiterbildung von vielen Betrieben erobert. Obwohl NLP ursprünglich ein rein therapeutisches Modell war, ist es heute in nahezu allen Bereichen anzutreffen, in denen Kommunikation eine wichtige Rolle spielt.

Die überaus effektiven Strategien des NLP sind besonders für Praktiker, die an Umsetzbarkeit und Resultaten interessiert sind, eine wahre Fundgrube für Methoden und Techniken, die in der täglichen Praxis sofort anwendbar sind.

Das Neuro-Linguistische Programmieren ist ein Modell, dass von den Amerikanern Richard Bandler und John Grinder im Rahmen eines Forschungsprojektes entwickelt wurde. ...

... bedienten sich bestimmter Kommunikationstechniken, die durch die Arbeit von Bandler und Grinder entschlüsselt wurden. Dadurch konnten Techniken zusammengestellt werden, die tiefgreifende Veränderungen im Umgang mit Menschen in nahezu allen Lebensbereichen erzielen. Die Arbeit zeichnet sich durch eine besonders respektvolle und ganzheitliche Betrachtungsweise aus, die andere und sich selbst darin unterstützt, mehr Wahlmöglichkeiten im eigenen Leben zu entdecken.

Im Geschäftsleben sind diese Techniken sehr gut geeignet, um Führungskompetenz, Kreativität, Teambildung, Konfliktbewältigung oder Mitarbeitercoaching zu optimieren.

Wie kommt es, dass so viele unterschiedliche Menschen NLP lernen?

Neuro steht für die Tatsache, dass wir unsere Umwelt über unser Nervensystem wahrnehmen (Neuro = Nerv). Diesen Text hier nehmen Sie über Ihre Augen wahr, ein sehr dichtes Geflecht von Nerven, die den optischen Impuls in Ihr Gehirn weiterleiten. Dort werden die Impulse weiterverarbeitet, so dass Sie nicht nur die Buchstaben erkennen, zu Wörtern zusammenfügen, als Sätze begreifen, sondern zugleich darüber nachdenken können, worum

es hier eigentlich geht. Der Einfachheit halber können wir Neuro daher mit Wahrnehmung gleichstellen. Beim NLP-Training lernen wir nun diese Wahrnehmung zu verändern, um Dinge zu erkennen, die wir bisher nicht beachtet haben, und diese neue Sicht positiv zu nutzen.

Linguistisch: Nach einem Filterprozess werden diese Erfahrungen von uns in sprachlicher und nichtsprachlicher Form organisiert und bewertet, anschließend gespeichert, so dass die Erfahrungen wieder erinnert werden können. Gleichzeitig haben wir mit der Sprache ein umfangreiches System zur Verfügung, mit dem wir unsere Erfahrungen und Meinungen anderen Menschen mitteilen können. Genauso können wir auch mit uns selbst mittels der Sprache über Dinge nachdenken und neue Schlüsse daraus ziehen. Bei der Kommunikation bedienen wir uns dabei nicht nur des rein sprachlichen (verbalen) Aspekts, sondern auch des nonverbalen Aspekts. Wussten Sie, dass der nonverbale Anteil unserer Kommunikation um ein Vielfaches höher ist als der verbale?

Programmieren besagt nicht dass wir PCs sind, die passiv vom Leben "konfiguriert" werden, sondern dass wir diejenigen sind, die unsere mentale Software programmieren. Dies ist eine wichtige Schlüsselerkenntnis: Wir sind nicht Opfer der Umstände, sondern Gestalter unseres eigenen Lebens. Ob jemand aus einem Fehlschlag die "Erkenntnis" zieht, ein Verlierer zu sein, oder dies als eine Chance wahrnimmt, etwas zu lernen und es dann zu meistern, macht einen Unterschied aus. Wir können nicht alles so steuern, wie wir das wollen. Wir können aber sehr wohl bestimmen, was wir daraus machen.

Das, was Bandler und Grinder Anfang der Siebziger als Methode entwickelten und dann mit NLP etikettierten, ermöglicht es uns heute, unsere eigenen, oft unbewussten Programme zu erkennen - und umzugestalten. Mit den NLP-Techniken lernen wir unsere Erfahrungen neu zu organisieren und neu zu bewerten. Sie ermöglichen uns eine neue Sicht der Dinge und bieten Methoden, vollkommen anders mit realen Situationen oder mit erinnerten Ereignissen umzugehen. ...

In den letzten Ausbildungen waren unter anderem Teilnehmer aus diesen Berufsgruppen:
 Abteilungsleiter/in • Anlageberater/in • Arbeitsvermittler/in • Arzt/in, Assistent/in der Geschäftsführung • Bäckereifachangestellte/r • Bankkaufmann/frau • Bauunternehmer/in • Beamte/r • Betriebswirtschaftler/in • Bezirksleiter/in • Buchhalter/in • Business-Consultant • Business-Development-Manager • Chemiker/in • DB-Entwickler/in • EDV-Berater/in • EDV-Trainer/in • Facharzt/in • Geschäftsführer/in • Grafiker/in • Heilpraktiker • Industrieanlagentechniker/in • Informatiker/in • Krankenpfleger/in • Managementtrainer/in • Musiker/in • Pädagoge/in • Polizist/in • Psychiater/in • Psychotherapeut/in • Restaurator/in • Sekretär/in • Schüler/in • Student/in • Systemische/r Therapeut/in • Systems-Engineer • Trainer/in in der Erwachsenenbildung • Übersetzer/in • Verkäufer/in • Vertriebsleiter/in • Web-Programmierer/in • Zahntechnikermeister/in."

„NLP-Professional Coach-Ausbildung:

In den bisherigen NLP-Ausbildungen haben Sie effektive Methoden für Coaching und Führung gelernt und deutliche Erfolge gesammelt. In der Ausbildung zum NLP-Professional-Coach bauen Sie jetzt die Grundlagen Ihrer beruflichen Existenz als Coach und Führungskraft aus. Ihre Persönlichkeit wird auf diese Aufgaben vorbereitet und Sie erwerben ein fundiertes Hintergrundwissen zu diesen spannenden und faszinierenden Berufen. ...

Professional-Coaching:

Coaching-Kompetenzen, Coachingexistenz, Flexibilität und Leistungsfähigkeit

Führungsxperte:

coachingorientierte Führung, Führungsstärke, Mitarbeiterförderung

Top-Persönlichkeit:

Selbst-Bewusstsein und -vermarktung, Vorteile eigener "Schwächen"

„Einzel-Coaching:

ist das Richtige für Sie, wenn...

Sie merken, dass Sie bei einem bestimmten Thema nicht die Ergebnisse erzielen, die Sie sich wünschen.

Sie Schwierigkeiten haben, eine Krise zu meistern.

womöglich ein gewisser Leidensdruck vorhanden ist, der Ihnen schadet.

Sie eine psychologische Beratung brauchen um wieder positive Perspektiven zu entwickeln. Unsere Professional-Coaches unterstützen Sie, auf dem Weg in Ihre Zukunft. Da Coaching nicht gleich Coaching ist – sehen wir es als unsere Aufgabe, Sie mit idealen Instrumenten zu unterstützen. Deshalb sind unsere Professional-Coaches nicht nur in klassischem NLP, sondern auch in Gesprächsführung, Hypnotherapie, Systemischer Arbeit oder Management zusätzlich ausgebildet.

Ihr Coach unterstützt Sie bei der Lösungsfindung. Das kann die Unterstützung in Phasen der beruflichen oder privaten Neuorientierung sein oder der Umgang mit hoher Belastung und individuellen Problemen. ...

Mögliche Themen:

Problemlösungen • Zielfindung • Kommunikationsschwächen lösen • Das eigene Auftreten verbessern • Persönliche Ressourcen zugänglich machen • Führungsfragen • Stressbewältigung • Konzentrationsschwäche • Motivation aufbauen • Schlafstörungen abbauen • Automatische Schnellentspannung nutzen • Integrationen erleichtern • Kontaktenschwierigkeiten überwinden • Planungsunsicherheit • Lernblockaden • Prüfungsstress • Persönlichkeitsentwicklung • Glaubenssätze verändern • Ängste und Sorgen entmachten • Bedeutung körperliche Beschwerden betrachten • Höhen- oder Flugangst ausschalten • Phobische Reaktionen eliminieren • Aus einer Persönlichkeitskrise herausfinden • Beziehungsgestaltung • Konfliktlösung in Beziehungsschwierigkeiten • Persönliche Anker installieren • Klare Lebensführung zurückgewinnen • Übergewicht loswerden • Wieder entspannen und wohlfühlen • Hyperaktivität • Selbstvertrauen • Umgang mit Coming-Out-Problemen • Umgang mit Mobbing • Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung • Wechsel vom Angestelltenstatus in die Selbstständigkeit • Verkaufszahlen erhöhen • Führungsstärke gewinnen • Management-Coaching • Die eigene Wertehierarchie ordnen • Verhaltenschwierigkeiten umwandeln • Sinnkrise lösen • und vieles mehr..."

ac) Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Bildungsmaßnahmen:

Beiden Bildungsmaßnahmen sind gemein, dass sie keine ausschließlichen auf die Tätigkeit der Abgabepflichtigen abgestimmten (Schulungs)Inhalte aufweisen. Sowohl das Seminarprogramm „Systemische Familientherapie“ als auch eine NLP-(Professional Coach-)Ausbildung lassen keine berufsspezifischen Inhalte erkennen, da das hierin vermittelte Wissen betreffend Vorbeugung von Stress, Erschöpfungssyndromen, psychosomatische Störungen und Beziehungskonflikten sowie einer effektiven Kommunikation, Selbstmanagement und Selbstverwirklichung, Interaktiven Lebensführung und Teamkommunikation von sehr allgemeiner, die Persönlichkeit des Teilnehmers im privaten als auch beruflichen Umfeld umfassenden Art ist.

Dieses ist nicht auf die spezifische berufliche Tätigkeit der Berufswerberin abgestellt. Die „Systemische Familientherapie“ und NLP-Seminare bzw. Coachings vermitteln die Persönlichkeit eines Menschen bildenden Maßnahmen (Hilfestellungen in beanspruchenden Situationen und Lebensbereichen), die universell in allen Lebensbereichen einsetzbar sind (siehe die von der Abgabepflichtigen unwidersprochene Feststellung des Referenten im Vorhalt vom 30. Juli 2009), bieten diese doch laut Eigendarstellungen „gute Lösungen und neue Kraft für sich selbst, für ihre berufliche Situation, für ihre Beziehung oder für die Familie“ („Systemische Familientherapie“) bzw. „unzählige Einsatzmöglichkeiten im beruflichen und privaten Leben“ (Alexander-Training NLP). Die im Zertifikat „Weiterbildung Systemische Familientherapie“ auf-

gezählten Weiterbildungsinhalte geben ausschließlich auf die allgemeine Persönlichkeitsbildung eines Menschen ausgerichtete Fähigkeiten und Methoden wieder und sind nicht geeignet, die behauptete berufsspezifische Wissensvermittlung aufzuzeigen.

Entgegen den Berufungsausführungen richtet sich das Kursangebot zudem laut „Internetausschreibungen“ bzw. „Seminarinhalten“ nicht an besonders erwähnte Berufsgruppen, insbesondere nicht an die Berufsgruppe der Berufungswerberin bzw. an Personen im medizinischen Arbeitsbereich, sondern spricht allgemein interessierte Personen an. Die Ausbildungen werden Angehörigen jeglicher Berufsgruppen (siehe hierzu insbesondere obige Auflistung der Berufe der Teilnehmer laut Internet) wie auch nicht Berufstätigen angeboten und von diesen belegt (siehe auch unwidersprochene Feststellung des Referenten im Vorhalt vom 30. Juli 2009), woraus sich wiederum die Schlussfolgerung ergibt, dass das in den Kursen vermittelte Wissen von sehr allgemeiner Art und nicht auf die spezifische berufliche Tätigkeit der Berufungswerberin abgestellt ist.

Die von der Abgabepflichtigen besonders hervorgehobenen Kernaufgaben der „Stationsleitung Pflege“, nämlich die Reflektion des beruflichen Selbstverständnisses, die kritische Durchleuchtung des eigenen Verhaltens durch Eigen- und Fremdreflexion, der zielführende Einsatz von Methoden der Psychohygiene, die Erkennung von Konfliktsituationen, deren Analyse und Entwicklung von Bewältigungsstrategien sowie die Optimierung von Kommunikation im jeweiligen Arbeitsbereich zwischen den Berufsgruppen sowie der Interaktion mit anderen Bereichen und Berufsgruppen, sowie die Verweise auf das GuKG können der Berufung zu keinem Erfolg verhelfen, da die Fähigkeiten, wie sie in den genannten Seminaren vermittelt werden, etwa auf dem Gebiete der Kommunikation und Konfliktlösung, nicht nur für eine Stationsleiterin und stellvertretende Pflegedirektorin, sondern auch in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für den privaten Lebensbereich und im Zusammenleben der Menschen ganz allgemein von Bedeutung sind. Ungeachtet des Umstandes, dass die besuchten Kurse auch offensichtlich geeignet waren, die beruflichen Fähigkeiten der Berufungswerberin zu verbessern, stellen diese auf Grund der umfassenden Anwendbarkeit der vermittelten Kenntnisse auch im außerberuflichen Bereich keine berufsspezifische Fortbildung dar. Die Abgabepflichtige hat trotz ausdrücklichem Ersuchen des Referenten im Vorhalt vom 30. Juli 2009 ihre Behauptung der fehlenden privaten Nutzung der Seminarinhalte weder ausgeführt noch glaubhaft gemacht, sodass ein Ausschluss einer privaten Mitveranlassung dem Berufungsvorbringen nicht zu entnehmen ist. Nachdem die vermittelten Kenntnisse – wie dargelegt – persönlichkeitsbildende Maßnahmen allgemeiner Art sind, sind die Seminarbesuche und Coachings somit auch als privat mitveranlasst zu qualifizieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausführungen der Abgabepflichtigen nicht geeignet sind, eine berufliche Notwendigkeit der strittigen Bildungsmaßnahmen zu belegen. Die „Systemische Familientherapie“ und „Alexander Training NLP“ betreffen nach den Lehrinhalten die allgemeine Persönlichkeit eines Menschen und somit auch den außerberuflichen bzw. privaten Bereich eines Teilnehmers, sodass diese keine steuerlich abzugsfähige Fortbildung begründen können. Die strittigen Aufwendungen stellen sohin keine Werbungskosten dar.

b) Aufwendungen für Fachliteratur:

Die Berufungswerberin begeht Aufwendungen für Fachliteratur im Gesamtbetrag von 216,39 € als Werbungskosten und legt zu deren Nachweis einen Kassenbon der Buchhandlung-A über 35,05 €, welcher keinen Buchtitel oder sonstigen Hinweis auf die erworbene Literatur ausweist, eine Rechnung der Buchhandlung-B für „Thomas Schäfer, Was die Seele krank macht“ (7,50 €), eine Rechnung der Buchhandlung-C für „Schutzenkarten“ (5,70 €), eine Rechnung der Buchhandlung-D für „Register PP A-Z A4 2“ (2,49 €), eine Quittung der Buchhandlung-EI für „Sharamon Shalila, Das Chakra-Handbuch“ (12,90 €), „Rüdiger Dahlke, Der Körper als Spiegel der Seele“ (19,90 €) und „Rüdiger Dahlke, Krankheit als Symbol“ (25,00 €), eine Rechnung des Buchhandlung-G für „Fachliteratur“ (25,75 €) und eine Rechnung von Buchhandlung-F für „Handleben zum Selberlernen“, „Der Indigo-Ratgeber“, „Das Indigo Phänomen“, „Praxisbuch für die Kinder der Neuen Zeit“, „Die Kristall-Kinder“ und „Die Kinder des neuen Jahrtausends“ (Gesamtbetrag 82,10 €) vor.

Die Anschaffung von Werken, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren bzw. nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist, befriedigt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Allgemeinen ein im Privatbereich gelegenes Bedürfnis; dies führt daher zu nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung (VwGH 26.7.2007, 2006/15/0065; VwGH 29.9.2004, 2000/13/0156). Der Umstand, dass aus der Literatur fallweise Anregungen und Ideen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit gewonnen werden können, bewirkt nicht eine hinreichende Zurückdrängung der privaten Mitveranlassung (VwGH 23.11.2000, 95/15/0203; VwGH 10.9.1998, 96/15/0198). Es ist daher Sache des Steuerpflichtigen, die Berufsbezogenheit für derartige Druckwerke im Einzelnen darzutun (VwGH 30.1.2001, 96/14/0154; Jakom/Lenneis EStG, 2009, § 4 Rz 330; Jakom/Baldauf EStG, 2009, § 20 Rz 90). Soweit von einem Aufwand nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob er durch die Lebensführung oder den Beruf veranlasst wurde, ist demnach der gesamte Betrag nicht abzugsfähig. Nur dann, wenn dem Steuerpflichtigen der Nachweis gelingt, dass die Werke weit überwiegend berufsspezifischen Aspekten gedient haben und eine allfällige private Mitveranlassung hinsichtlich ihrer Anschaffung demgegenüber nur mehr als völlig untergeordnet und der Abzugsfähigkeit nicht entgegenstehend zu

beurteilen ist, kann das Vorliegen eines Anwendungsbereiches des § 20 EStG 1988 verneint werden (VwGH 5.7.2004, 1999/14/0064). Die bloße Möglichkeit einer Veranlassung durch die Einkünftezielung kann hingegen in Bedachtnahme auf den Gleichheitssatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG keinesfalls zu einer Berücksichtigung von Aufwendungen führen (VwGH 28.9.2004, 2001/14/0178), sodass der ausreichenden Darlegung der entscheidungsrelevanten Sachumstände insbesondere dort eine besondere Bedeutung zukommt, wo nicht bereits aus dem Titel und Inhalt eines Werkes eine zweifelsfreie Zuordnung zum beruflichen Bereich ableitbar ist, wie dies z.B. bei einschlägigen Lehrbüchern für den Berufszweig des Abgabepflichtigen der Fall ist, sondern Literatur angeschafft wird, welche für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt oder überhaupt von allgemeinem Interesse ist.

Die Berufungswerberin führte – trotz ausdrücklichem Vorhalt vom 30. Juli 2009 – keinerlei Vorbringen zur beruflichen Bedingtheit und Notwendigkeit der strittigen Literatur. Eine Beurteilung der Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen konnte daher lediglich auf die vorgelegten Belege und auf die im Internet (vor allem Kurzbeschreibungen der Bücher auf „<http://www.amazon.de>“) und Buchhandel erfahrbare Angaben zum Inhalt und Charakter des jeweiligen Werkes gestützt werden. Bei dieser Sachlage ist deshalb dann, wenn nicht bereits aus dem Titel oder dem Inhalt eines Werkes ein derart enger Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit der Berufungswerberin abgeleitet werden kann, dass in unbedenklicher Weise von einer überwiegend beruflichen Veranlassung der Anschaffung auszugehen ist, eine Anerkennung der Aufwendungen selbst bei Mitverwendung in der beruflichen Sphäre durch § 20 EStG 1988 verwehrt.

Das berufliche Aufgabengebiet der Abgabepflichtigen als Stationsleiterin der Interne und stellvertretenden Pflegedirektorin am Arbeitsplatz leitet sich aus deren Ausführungen (ua. personelle Verantwortung für eine Vielzahl von MitarbeiterInnen; Konfliktbehandlung und -beherrschung; Teambildung der Mitarbeiter), der Stellenbeschreibung Stationsleitung Pflege und dem GuKG ab. Aus diesem Berufsbild ergibt sich keine überwiegend berufliche Veranlassung für die strittigen Anschaffungen. Die Werke „Indigo-Ratgeber“ und „Das Indigo-Phänomen“ befassen sich mit Tipps und Übungen für einen entspannten bzw. angemessenen, liebenden und unterstützenden Umgang mit Indigo-Kindern, sohin mit Kindern, denen von Anhängern bestimmter esoterischer Konzepte ganz besondere psychische und spirituelle Eigenschaften und Fähigkeiten zugeschrieben werden (Definition Indigo-Kinder siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Indigo-Kinder>). Desgleichen gilt auch für die Werke „Die Kinder des neuen Jahrtausends: mediale Kinder verändern die Welt“, „Die Kirstallkinder“ und „Praxisbuch für die Kinder der Neuen Zeit“, welche sich ebenso mit „höchst sensitiv und medial begabten“ Kindern sowie mit deren Umgang beschäftigen. Nach Aktenlage ist die

Berufungswerberin am Arbeitsplatz jedoch nicht bei „Behandlung“ bzw. bei der Arbeit mit derartigen Kindern tätig. Ein beruflicher Zusammenhang kann ebenso wenig bei den Werken „Schutzenengelkarten“, „Handlesen zum Selberlernen“ und „Das Chakra-Handbuch“ erkannt werden, stellen diese doch keine „schulmedizinischen“ Fachbücher dar. Sämtliche obige Werke sind viel mehr als ua. esoterische Literatur zu qualifizieren, die sich an einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit wenden und von einer ua. an der Esoterik interessierten Leserschaft (auch ohne medizinischen Hintergrund oder Berufsleben) gelesen werden.

Die Werke „Was die Seele krank macht und was sie heilt“, „Krankheit als Symbol: Ein Handbuch der Psychosomatik“ und „Der Körper als Spiegel der Seele“ haben hingegen zwar primär eine medizinisch-therapeutische Betrachtung zum Inhalt, stellen jedoch eine „ganzheitliche Lebenshilfe- und Gesundheitsberatung“ für interessierte Leser (auch ohne medizinischen Hintergrund und Tätigkeiten) dar. Wenngleich die Anschaffung derartiger Werke die berufliche Tätigkeit einer am Arbeitsplatz beschäftigten Stationsleiterin zu fördern vermag und aus diesen Werken uU. Anregungen für die Arbeitsgestaltung (ua. beim Umgang mit Mitarbeitern und Patienten) entnommen werden können, sind dies ausschließlich Werke, die von allgemeinem Interesse und für einen nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt sind. Bei den Autoren der Werke, insbesondere bei Ruediger Dahlke, handelt es sich um populärwissenschaftliche Schriftsteller, die nicht nur von einschlägig Berufstätigen, sondern von einer allgemein interessierten Leserschaft gelesen werden.

Entgegen der Auffassung der Berufungswerberin handelt es sich bei den gegenständlichen Werken um keine „ausschließlich fachspezifischen Publikationen“. Ein derart enger Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit der Berufungswerberin kann – wie dargelegt - weder aus dem Titel noch dem Inhalt der strittigen Werke abgeleitet werden. Diese lassen auch nicht in unbedenklicher Weise auf eine überwiegend berufliche Veranlassung der Anschaffung schließen. Nachdem die Abgabepflichtige sämtliche Ausführungen zur beruflichen Bedingtheit der Werke unterlassen hat, es sich bei diesen jedoch ausschließlich um an einen nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmte Werke handelt, ist eine Anerkennung der strittigen Aufwendungen selbst bei Mitverwendung in der beruflichen Sphäre durch § 20 EStG 1988 verwehrt.

Die Ausgaben vom 18. September 2007 (Kassenbon der Buchhandlung-A und Rechnung vom Buchhandlung-G) geben weder Titel noch sonstige Hinweise auf die erworbene Literatur wieder (keine bzw. lediglich Angabe von „Fachliteratur“), sodass diese keiner Überprüfung zugänglich waren. Nachdem die Berufungswerberin bei diesen wie auch bei dem am 13. Jänner 2007 erworbenen „Register PP A-Z A4 2“ die berufliche Bedingtheit der Anschaffungen – trotz ausdrücklichem Ersuchen im Schreiben vom 30. Juli 2009 – weder darge-

legt noch nachgewiesen hat und aus diesen Belegen kein Hinweis auf eine ausschließliche bzw. tatsächliche berufliche Verwendung zu entnehmen ist, können diese Aufwendungen keine steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten finden.

c) Pendlerpauschale:

Ist einem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar, dann werden gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG bei einer einfachen Fahrtstrecke von 2 km bis 20 km im Jahr 2007 als Pauschbetrag 283,50 € berücksichtigt (sog. große Pendlerpauschale). Die Berufungswerberin begeht die Zuerkennung dieser Pendlerpauschale, ohne jedoch – trotz ausdrücklicher Aufforderung im Vorhalt vom 30. Juli 2009 – das Antragsformular L 34 vorzulegen oder hierzu nähere Ausführungen zur Begründung des behaupteten Anspruches zu tätigen. Dem Referenten sind sohin ua. weder die Arbeitszeiten der Berufungswerberin noch die Umstände bekannt, welche eine Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels begründen sollten. Das Vorbringen der Abgabepflichtigen enthält weder Ausführungen hierzu, warum eine „private“ Benützung des PKWs wegen der Leistungstätigkeit“ erforderlich sei, noch warum die „nur sehr eingeschränkten Intervalle der öffentlichen Verkehrsmittel“ eine Unzumutbarkeit bedingen sollen. Nach Ansicht des Referenten schließt weder der Umstand einer Leistungstätigkeit noch der von regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln (Bahn und Postbus) für die Abgabepflichtige eine überwiegend zumutbare Benützungsmöglichkeit eines Massenverkehrsmittels zur Anreise zum und Rückreise vom Arbeitsort aus. Da zum einen die Abgabepflichtige grundsätzlich angehalten wäre, steuermindernde Voraussetzungen darzulegen und nachzuweisen, und zum anderen diese ohne Mitwirkung der Steuerpflichtigen auch von Amts wegen nicht erhoben und ermittelt werden können, konnte dem Berufungsbegehren auf Grund der fehlenden Mitwirkung der Abgabepflichtigen nicht entsprochen werden.

d) sonstige Werbungskosten:

Die Berufungswerberin begeht die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für „sonstige Werbungskosten“ im Ausmaß von 60,72 €, ohne diese jedoch – trotz ausdrücklicher Aufforderung im Vorhalt vom 30. Juli 2009 – überhaupt zu bezeichnen oder durch Unterlagen nachzuweisen. Nachdem der Abgabenbehörde auf Grund der fehlenden Angaben der Steuerpflichtigen nicht bekannt ist, ob und wofür die Abgabepflichtige die gegenständlichen Aufwendungen getätigkt haben soll, sind diese einer steuerlichen Überprüfung nicht zugänglich. Wie bereits dargelegt wäre die Abgabepflichtige angehalten gewesen, der Finanzbehörde abgabenmindernde Umstände und Voraussetzungen darzulegen und nachzuweisen. Nachdem auch eine amtswegige Ermittlung der „sonstigen Werbungskosten“ nicht möglich ist, konnte dem

Berufungsbegehren auf Grund der fehlenden Mitwirkung der Abgabepflichtigen nicht gefolgt werden.

e) Aufwendungen für Arbeitsmittel:

Die Berufungswerberin begeht die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Arbeitsmittel im Betrag von 376,04 € als Werbungskosten und legt zu deren Nachweis zwei Rechnungen (samt Zahlungsbestätigungen) der Schuhhandel-A vom 11. April 2007 (137,70 €) und 6. September 2007 (143,44 €) für Arbeitsschuhe der Größe 39 und 40 (samt Einlagesohlen), zwei Überweisungsbestätigungen an die Schuhhandel-A über 45,90 € und 39,00 € sowie einen Kassenbon der Schuhhandel-B (10,00 €) vor. Das Finanzamt erkannte im bekämpften Bescheid die Aufwendungen für zwei Paar Arbeitsschuhe MAC3 Pro Medi white bzw. black Größe 40 samt Einlagesohlen im Betrag von 76,50 € nicht als Werbungskosten an, da nur die Arbeitsschuhe MAC3 Pro Medi white bzw. black mit der Größe 39 steuerliche Berücksichtigung finden könnten.

Die Berufungswerberin bekämpft nunmehr obige Kürzung der Werbungskosten, ohne diese jedoch – trotz ausdrücklicher Aufforderung im Schreiben vom 30. Juli 2009 – zu begründen. Die Abgabepflichtige unterließ erneut jegliche Form der Mitwirkung zur Aufklärung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes. Dieser liegt jedoch ausschließlich im persönlichen Lebensbereich der Abgabepflichtigen (ua. die Fußgröße) und ist somit einer amtsweigigen Ermittlung nicht zugänglich. Die Abgabepflichtige erwarb nach Aktenlage im strittigen Jahr vier Paar Arbeitsschuhe der Marke MAC3 Pro Medi white bzw. black samt Einlagesohlen der Größe 39, sodass die Schuhgröße der Abgabepflichtigen 39 betragen dürfte. Da es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass (maschinell gefertigte) Schuhe der selben Marke und Modells gleich geschnitten und vollkommen identisch sind, erscheint dem Referenten sohin nahe liegend, dass der Abgabepflichtigen Arbeitsschuhe der Marke MAC3 pro Medi white bzw. black (samt Einlagesohlen) der Größe 40 zu groß und somit für diese ungeeignet sind. Der Ankauf dieser beiden Arbeitsschuhe MAC3 Pro Medi white bzw. black samt Einlagesohlen der Größe 40 erfolgte somit offensichtlich nicht für die Abgabepflichtige, sodass diese kein Arbeitsmittel der Berufungswerberin darstellen. Das Finanzamt versagte damit zu Recht den Aufwendungen für die beiden Arbeitsschuhe samt Einlagesohlen eine Anerkennung als Werbungskosten.

Zusammenfassend ist sohin auszuführen, dass die begehrten Aufwendungen keine Werbungskosten begründen können, weshalb dem Berufungsbegehren der Erfolg zu versagen ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Innsbruck, am 10. September 2009